

Jugendhilfeausschuss
des Schwarzwald-Baar-Kreises
Sitzung am 23.11.2023

Drucksache Nr. 136/2023 öffentlich

Antrag auf Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII, AWO Haus der Kinder gGmbH

Anlagen: 1

Gäste: keine

Sachverhalt:

Am 08.05.2023 wurde durch die AWO Haus der Kinder gGmbH Antrag auf Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII im Schwarzwald-Baar-Kreis gestellt.

Die gGmbH wurde im Jahr 2021 gegründet und betreibt als gemeinnützige Gesellschaft verschiedene Kinderbetreuungseinrichtungen (z.B. heilpädagogischen Hort) in Villingen-Schwenningen, Stadtbezirk Schwenningen weiter.

Stellungnahme der Verwaltung:

Gemäß § 75 SGB VIII können als Träger der freien Jugendhilfe juristische Personen und Personenvereinigungen anerkannt werden, wenn sie

1. auf dem Gebiet der Jugendhilfe im Sinne des § 1 SGB VIII tätig sind,
2. gemeinnützige Ziele verfolgen,
3. aufgrund der fachlichen und personellen Voraussetzungen erwarten lassen, dass sie einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe zu leisten im Stande sind und
4. die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bieten.

Die für die Anerkennung erforderlichen Voraussetzungen wurden von der Verwaltung geprüft. Nach Prüfung der vorliegenden umfassenden Unterlagen sind alle Voraussetzungen des § 75 SGB VIII gegeben.

Gemäß § 11 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes für Baden-Württemberg (LKJHG) wird die öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe vom örtlich zuständigen Jugendamt ausgesprochen, wenn der Träger im Wesentlichen im Bezirk des Jugendamtes tätig ist. Die gGmbH hat ihren Sitz in 78056 Villingen-Schwenningen.

Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 3 der Satzung über das Jugendamt Schwarzwald-Baar-Kreis ist hierfür der Jugendhilfeausschuss zuständig.

Beschlussvorschlag:

Dem Antrag der AWO Haus der Kinder gGmbH auf Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe wird aufgrund des Vorliegens der Voraussetzung nach § 75 SGB VIII stattgegeben.